

Versorgungsvertrag
nach § 72 SGB XI
über vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI)

Zwischen

der
Wohn- und Pflegeheim Lesmona GmbH
Blauholzmühle 32
28717 Bremen

für das
Wohn- und Pflegeheim Lesmona
Blauholzmühle 32
28717 Bremen

und

den Landesverbänden der Pflegekassen:

der AOK Bremen/Bremerhaven,
zugleich für die Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Hannover

dem BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen, Büro Bremen

dem IKK Bremen und Bremerhaven, zugleich für die Krankenkasse für den
Gartenbau, handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche
Krankenversicherung in Bremen

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., vertreten durch die
Landesvertretung Bremen

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen Verband e.V., vertreten durch die Landesvertretung
Bremen

im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe in Bremen und
Bremerhaven

§1 Allgemeine Grundsätze

(1) Dieser Vertrag regelt die Versorgung von versicherten Pflegebedürftigen durch das Wohn- und Pflegeheim Lesmona, Blauholzmühle 32, 28717 Bremen (nachfolgend Pflegeheim genannt).

(2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages wird das Pflegeheim zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen und damit verpflichtet, vollstationäre Leistungen nach § 43 SGB XI zu erbringen und die Unterkunft und Verpflegung der Pflegebedürftiger sicherzustellen.

(3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die Pflegeleistungen des Pflegeheims nach Maßgabe der auf der Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen zu vergüten.

(4) Dieser Vertrag ist für das Pflegeheim und alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.

(5) Eine Inanspruchnahmegarantie des Pflegeheims durch die Pflegebedürftigen ist mit dem Abschluss dieses Vertrages nicht verbunden.

§ 2 Wirtschaftliche Selbstständigkeit der Einrichtung

(1) Das Pflegeheim stellt seine wirtschaftliche Selbstständigkeit im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI auf Dauer sicher.

(2) Das Pflegeheim gilt als wirtschaftlich selbstständig, soweit und solange es ausschließlich Leistungen nach dem SGB XI erbringt. Bei einem darüber hinausgehenden Leistungsangebot des Einrichtungsträgers ist die Voraussetzung erfüllt, wenn die Finanzierungskreise und -verantwortlichkeiten sowie die Rechnungslegung des Pflegeheims klar und eindeutig von den übrigen Betriebsbereichen des Einrichtungsträgers abgegrenzt sind. Das Pflegeheim gewährleistet eine doppelte Buchführung nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

(3) Betriebsänderungen, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit des Pflegeheims haben können, teilt das Pflegeheim den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich mit.

(4) Eine Verletzung der Verpflichtung aus den Absätzen 1 bis 3 gilt als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 74 Abs. 2 SGB XI.

§ 3 Pflegefachkraft

(1) Das Pflegeheim stellt die pflegerische Versorgung sowie die Unterbringung und Verpflegung der Pflegebedürftigen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft im Sinne des § 71. Abs. 2 und 3 SGB XI auf Dauer sicher. Bei einem zeitlich begrenzten Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft

(z.B. durch Krankheit oder Urlaub) ist die Vertretung durch eine andere Pflegefachkraft zu gewährleisten.

(2) Das Pflegeheim ist verpflichtet, personelle Änderungen, die die verantwortliche Pflegefachkraft betreffen, unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Fälle der Abberufung, der Vertretung sowie des Wechsels der verantwortlichen Pflegefachkraft. In den Fällen des Wechsels und der Vertretung der verantwortlichen Pflegefachkraft weist das Pflegeheim den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der Neu- oder Ersatzkraft nach.

(3) Eine Verletzung der Pflichten nach Absatz 1 oder 2 gilt als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 74 Abs. 2 SGB XI.

§ 4

Versorgungsauftrag

Das Pflegeheim ist verpflichtet, alle für die Versorgung Pflegebedürftiger nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderliche Leistungen der Pflege nach § 43 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen und kann sich dabei Kooperationspartner bedienen. Dabei ist zu gewährleisten, dass Leistungen, die aus besonderem medizinischen oder pflegerischen Gründen erforderlich sind, zur Verfügung gestellt werden. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI geregelt (vgl. § 7).

(2) Das Pflegeheim hat die individuelle Versorgung von Pflegebedürftigen mit Leistungen der vollstationären Pflege zu jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen.

(3) Im Rahmen seiner Kapazität darf das Pflegeheim die pflegerische Versorgung versicherter Pflegebedürftiger nicht ablehnen, dabei ist die spezielle pflegerische Konzeption des Pflegeheimes zu berücksichtigen. Eine Beschränkung des Angebots auf Leistungen für Pflegebedürftige bestimmter Pflegestufen oder bestimmter pflegerischer Diagnosen ist unzulässig.

(4) Das Pflegeheim verpflichtet sich, ganzjährig 52 vollstationäre Pflegeplätze zur Verfügung stellen.

§ 5

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

(1) Das Pflegeheim stellt eine wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sicher. Die Pflegeleistungen dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen und sind als wirksam anzusehen, wenn durch sie das Pflegeziel erreicht wird. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen und das Pflegeheim nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken.

(2) Die Landesverbände der Pflegekassen können die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Pflegeleistungen prüfen lassen. Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Pflegeheim die Anforderungen zur Erbringung einer

leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung nicht oder nicht mehr erfüllt, sind die Landesverbände der Pflegekassen zur Einleitung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung verpflichtet (§ 79 SGB XI).

(3) Das Prüfungsergebnis ist, sofern nicht eine Kündigung des Versorgungsvertrages die Folge ist, bei der nächstmöglichen Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen.

§ 6 Qualitätssicherung

(1) Die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und Qualitätssicherung nach § 80 SGB XI sind bindend.

(2) Der Träger des Pflegeheimes ist dafür verantwortlich, daß Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozeß- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Er soll sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.

(3) Der Träger der Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, nach Maßgabe der Vereinbarungen nach § 80 SGB XI einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln.

(4) Wird von einer Pflegekasse die Notwendigkeit einer Qualitätsprüfung als gegeben angesehen, ist über die Landesverbände der Pflegekassen eine Prüfung gemäß § 1 12 ff SGB XI einzuleiten.

(5) Eine Verletzung der Verpflichtung aus den Absätzen 1 bis 3 gilt als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 74 Absatz 2 SGB XI.

§ 7 Rahmenvertrag

Der zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen im Lande Bremen und den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen im Lande Bremen abgeschlossene Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung ist bindend.

§ 8 Vergütung

(1) Die Vergütung der Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI richtet sich nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gemäß §§ 84,85 und 86 SGB XI.

(2) Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen darf das Pflegeheim von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen.

§ 9 Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Leistungen richtet sich nach den im Rahmenvertrag nach 75 Abs. 1 SGB XI festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten (vgl. § 7).

(2) Die Rechnungslegung erfolgt durch das Pflegeheim /die Abrechnungsstelle.

(3) Die Abrechnungsunterlagen sind einzureichen bei der zuständigen Pflegekasse / der von ihr benannten Abrechnungsstelle.

§ 10 Strukturerhebungsbogen

(1) Der von dem Pflegeheim ausgefüllte Strukturerhebungsbogen ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Veränderungen innerhalb des Pflegeheimes, die den Inhalt des Versorgungsvertrages berühren, sind unverzüglich den Vertragspartnern mitzuteilen. Dies trifft insbesondere für die Angaben aus dem Strukturerhebungsbogen zu.

§ 11 Datenschutz

(1) Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Pflegeleistungen dürfen nur im Rahmen der in (5 104 SGB XI genannten Zwecke sowie für Zwecke der Statistik in dem zulässigen Rahmen nach § 109 SGB XI verarbeitet und genutzt werden. Das Pflegeheim verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die §§ 35 und 37 SGB I sowie §§ 67 bis 85 SGB X sind zu beachten. Das Pflegeheim unterliegt hinsichtlich der Person des Pflegebedürftigen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

(2) Das Pflegeheim hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

§ 12 Vermittlungsverbot

(1) Die Annahme von Pflegeaufträgen und deren Weitergaben (Vermittlung) an Dritte seitens des Pflegeheimes gegen Entgelt oder Erlangung geldwerter Vorteile ist unzulässig. Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Pflegeaufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung.

(2) Verstöße gegen Absatz 1 gelten als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne von § 74 Abs. 2 SGB XI.

§ 13 Kündigung, Vertragsänderungen

(1) Für die Kündigung des Vertrages gilt § 74 SGB XI.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

(3) Verändern sich die gesetzlichen Grundlagen, so ist der Versorgungsvertrag diesen unverzüglich anzupassen.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bremen, 30.12.2002

Wohn- und Pflegeheim Lesmona GmbH für das: Wohn- und Pflegeheim Lesmona

AOK Bremen/Bremerhaven zugleich für die Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Hannover

BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen, Büro Bremen

IKK Bremen und Bremerhaven, zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als landwirtschaftliche Krankenversicherung in Bremen

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., vertreten durch die Landesvertretung Bremen

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., vertreten durch die Landesvertretung Bremen